

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Tonprojekte Sela Bieri» besteht ein Gönnerverein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mönchaltorf, Kanton Zürich.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Unterstützung von Projekten von und mit Sela Bieri von Schangnau BE, im Bereich musikalischer und anderer kultureller Aktivitäten, einschliesslich Aus- und Weiterbildung.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie allfälligen Zuwendungen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitglieder

- Art. 5 Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder werden.
- Art. 6 Die Mitgliedarten des Vereins sind:
- Einzelmitglied
 - Partnermitglied
 - Juniormitglied (Lehrlinge und Studenten)
 - Firmen/Organisationen
 - Sympathiemitglied
- Art. 7 Mitglieder werden, wer den Zweck des Vereins anerkennt und diesen finanziell oder persönlich unterstützt. Der Beitritt zum Gönnerverein erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Konkurs. Der Austritt ist mit zweimonatiger Kündigungsfrist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet.
- Art. 9 Alle Mitglieder ausser Sympathiemitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Bei Partnermitgliedern haben beide Partner je ein volles Stimm- und Wahlrecht.

III. Organe

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- Art. 11 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Abnahme des Revisorenberichtes
 - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahlen: des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren
 - Statutenänderungen
 - Anträge der Mitglieder / des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 12 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand stimmt mit, der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- Art. 13 Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 10 Mitgliedern oder zwei Drittel der Mitglieder durchgeführt.
- Art. 16 Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste und allfälligen Statutenänderungen mindestens 3 Wochen im Voraus, einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.
- Art. 17 Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung bietet Sela Bieri ein Tonprojekt und legt einen persönlichen Jahresrückblick zu ihren Aktivitäten in musikalischen und anderer kultureller Bereichen vor.
- Art. 18 Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist durch den Vorstand eine provisorische Ersatzwahl vorzunehmen. Die nächste Vereinsversammlung nimmt die definitive Ersatzwahl vor.

Art. 19 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und ist befugt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.

Art. 20 Die Vorstandsmitglieder zeichnen je zu zweit.

Art. 21 Die Jahresrechnung wird von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Sie verfassen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 23 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer dem Zweck des Vereins entsprechenden und in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden wohltätigen Einrichtung gespendet.

Art. 24 Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.11.2008 genehmigt und in Kraft gesetzt und an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.03.2010 ergänzt.

Mönchaltorf, den 14.03.2010

Der Präsident

Der Aktuar

Der Kassier

Dieter Enz

Theo Sutter

Monika Bieri

Gönnerverein «Tonprojekte Sela Bieri»

Statuten